

Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Änderung des Regionalplans Plansatz 2.1.4 Unterzentren

Entwurf zur Anhörung gem. Beschluss der
Verbandsversammlung vom 28.11.2008

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 88214 Ravensburg
Telefon 0751 36354-0 Telefax 0751 36354-54
eMail info@bodensee-oberschwaben.de
homepage www.bodensee-oberschwaben.de

1 Vorbemerkung

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2005 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplans "Regionale Raumstruktur - Zentrale Orte und Entwicklungsachsen" gefasst. In Folge hat die Verbandsverwaltung eine **Untersuchung der regionalen Raumstruktur** durchgeführt. Dabei wurde insbesondere der Frage nachgegangen, inwieweit die infrastrukturellen und demografischen Voraussetzungen für eine mögliche Aufstufung einzelner Gemeinden der Region vom Klein- zum Unterzentrum gegeben sind.

Aufgrund der Hinweise der Obersten Raumordnungsbehörde Baden-Württembergs vom 26.04.2007 wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 23.05.2007 beschlossen, zudem ein **Regionales Einzelhandelskonzept** in Auftrag zu geben, und erst nach Vorliegen dieses Konzepts die Teilfortschreibung fortzusetzen.

Die wesentlichen Zielsetzungen des Landes zur Funktionsstufung des zentralörtlichen Systems (s. Kap. 2) sowie die wichtigsten Ergebnisse der genannten Untersuchungen (s. Kap. 3 und 4) werden in den nachfolgenden Kapiteln wiedergegeben. Hieran anschließend (Kap. 5 bis 7) wird der am 28.11.2008 von der Verbandsversammlung beschlossene **Änderungsentwurf des Plansatzes 2.1.4 Unterzentren** dargestellt und begründet.

2 Zielsetzungen des Landes zur Funktionsstufung des zentralörtlichen Systems

"**Zentrale Orte** sind als Standorte von Einrichtungen zur überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sowie als Schwerpunkte von Arbeitsplätzen zu erhalten, in ihrer Leistungsfähigkeit weiterzuentwickeln und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs zu sichern und auszubauen. ..." (LEP 2002, PS 2.5.2)

"Zentralörtliche Einrichtungen sollen in den als Zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt werden. Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen." (LEP 2002, PS 2.5.3)

"Der Landesentwicklungsplan legt die Stufen der Zentralen Orte fest und bestimmt die Aufgaben der Zentralen Orte der einzelnen **Funktionsstufen**. Hinsichtlich der Stufen der Zentralen Orte wird - ... - eine vierstufige Gliederung in Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren zu Grunde gelegt (vgl. Plansätze 2.5.8 bis 2.5.11). Oberzentren und Mittelzentren werden als höhere Zentrale Orte im Landesentwicklungsplan ausgewiesen, Unterzentren und Kleinzentren als Zentrale Orte der Grundversorgung in den Regionalplänen festgelegt." (LEP 2002, Begründung zu PS 2.5.8 - 2.5.11)

"**Unterzentren** sollen als Standorte von Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden Bedarf eines Verflechtungsbereichs der Grundversorgung decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner umfassen." (LEP 2002, PS 2.5.10)

"Unterzentren ... müssen eine gewisse Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen. ... Von den Kleinzentren unterscheiden sie sich vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung in der Grundversorgung und durch die damit verbundenen Ergänzungsfunktionen in Teilbereichen der mittelzentralen Versorgung. ..." (LEP 2002, Begründung zu PS 2.5.10)

"**Kleinzentren** sollen als Standorte von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung so entwickelt werden, dass sie den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf ihres Verflecht-

tungsbereichs decken können. Die Verflechtungsbereiche sollen in der Regel mindestens 8.000 Einwohner umfassen." (LEP 2002, PS 2.5.11)

"In den Verdichtungsräumen kann auf die Ausweisung von Kleinzentren ... verzichtet werden, wenn die Deckung des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs ausreichend sichergestellt ist." (LEP 2002, PS 2.5.11)

Ergänzend zu den Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP 2002) beurteilt die Oberste Raumordnungsbehörde des Landes Baden-Württemberg im Landesentwicklungsbericht 2005 (LEB 2005) die Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems allerdings wie folgt (Kap. 11.2.3, S. 233):

"Bei einem Bevölkerungsrückgang und einer langfristig sinkenden Infrastrukturauslastung muss das zentralörtliche Netz an die veränderte Nachfrage angepasst und gegebenenfalls auch verschlankt werden. Vor dem Hintergrund gravierender Bevölkerungsrückgänge und einer damit einhergehenden Unterauslastung infrastruktureller Einrichtungen haben einige ostdeutsche Bundesländer in ihren Raumordnungsplänen solche Anpassungen vorgenommen und dabei die Klein- und Unterzentren als Grundzentren in einer Stufe zusammengefasst und die Zahl der Zentralen Orte insgesamt reduziert.

Um im Zuge des demografischen Wandels dauerhaft leistungsfähige zentralörtliche Strukturen zu sichern, werden mittelfristig auch in Baden-Württemberg die Funktionsstufung des zentralörtlichen Systems und die zentralörtliche Netzdichte, d. h. die Anzahl der Zentralen Orte, zu prüfen sein. Ergebnisse dieser Prüfung könnten sich schon im nächsten LEP niederschlagen. Aus heutiger Sicht ist anzunehmen, dass längerfristig die Anzahl der Zentralen Orte verkleinert wird. Insbesondere könnten Klein- und Unterzentren zahlenmäßig reduziert und möglicherweise als Grundzentren in einer Stufe zusammengefasst werden. Angesichts dieser Perspektiven wird eine Festlegung weiterer Zentraler Orte auf allen Funktionsstufen im Regelfall nicht begründbar sein."

3 Studie zur zentralörtlichen Struktur der Region Bodensee-Oberschwaben

Ergänzt durch eine Fragebogenaktion, bei der mit Ausnahme der Ober- und Mittelzentren alle Städte und Gemeinden der Region Bodensee-Oberschwaben gebeten wurden, Auskunft über die infrastrukturelle Ausstattung ihrer Gemeinde zu geben, wurden in erster Linie Daten und Prognosen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (StaLa BW) in der Analyse zur regionalen Raumstruktur betrachtet. Im Einzelnen wurden folgende Teilaspekte vertiefend untersucht:

- räumliche Verteilung der Bevölkerung und der Bevölkerungsdichte am 31.12.2007 (vgl. Kriterien für die Festlegung von Unter- und Kleinzentren gem. LEP 2002, PS 2.5.10 und 2.5.11),
- Bevölkerungsentwicklung in den letzten zwölf Jahren (Zeitreihe 1996/2007),
- Bevölkerungsprognose bis 2025 (StaLa BW 2007),
- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort am 31.12.2007,
- Pendlersalden am 31.12.2007,
- Zeitdistanz zum nächstgelegenen Mittel-/Oberzentrum,
- zentralörtliche Ausstattung der Städte und Gemeinden (Auswertung der Fragebögen zur Infrastruktur, fallweise ergänzt durch eigene Erhebungen),

- regional und überregional bedeutsame Einrichtungen der Infrastruktur.

Die bereits in der Sitzung der Verbandsversammlung am 23.05.2007 vorgestellte Studie des Regionalverbandes zur zentralörtlichen Struktur der Region Bodensee-Oberschwaben unter besonderer Berücksichtigung der Unterzentren wurde zwischenzeitlich aktualisiert.

Als **Ergebnis** dieser Untersuchung ist festzuhalten, dass vor allem zwei Gemeinden der Region Bodensee-Oberschwaben, nämlich die Gemeinden *Meckenbeuren* und *Salem*, und mit Einschränkung auch die Stadt *Aulendorf*, wesentliche demografische und strukturelle Voraussetzungen für eine Aufstufung vom Klein- zum Unterzentrum erfüllen. Sowohl der innerregionale Vergleich mit den bereits als Unterzentrum ausgewiesenen Städten und Gemeinden der Region als auch ein landesweiter Vergleich mit den Unterzentren Baden-Württembergs anhand aktueller Einwohnerzahlen bestätigen diese Einschätzung.

Gute Entwicklungspotenziale zeigen nach der vorliegenden Studie auch die Kleinzentren *Kressbronn a.B.* und *Kißlegg* (mögliche Unterzentren), die bislang nicht eingestuftes Gemeinden *Langenargen* und *Uhdlingen-Mühlhofen* (mögliche Kleinzentren) sowie mit Einschränkung auch die Gemeinden *Argenbühl*, *Baienfurt* und *Immenstaad a.B.* (ebenfalls mögliche Kleinzentren).

Anmerkung: Die Studie zur zentralörtlichen Struktur der Region Bodensee-Oberschwaben kann von der Homepage des Regionalverbandes (www.bodensee-oberschwaben.de) heruntergeladen werden.

4 Regionales Einzelhandelskonzept für die Region Bodensee-Oberschwaben

Das Regionale Einzelhandelskonzept für die Region Bodensee-Oberschwaben (REHK BO), mit dessen Erstellung Ende 2007 die BBE RETAIL EXPERTS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG, kurz **BBE**, beauftragt wurde, liegt zwischenzeitlich im Entwurf vor und wird derzeit den Städten und Gemeinden der Region Bodensee-Oberschwaben zur Stellungnahme übersandt.

Obwohl das Entwicklungskonzept noch nicht abschließend beraten und verabschiedet wurde, lassen sich hinsichtlich einer möglichen Aufstufung einzelner Gemeinden zu Unter- bzw. Kleinzentren bereits erste Trends aufzeigen. Im **Ergebnis** ist festzuhalten, dass der Gutachter bei den Gemeinden *Meckenbeuren* und *Salem* Entwicklungspotenziale sieht, die eine Aufstufung der bisherigen Kleinzentren zu Unterzentren grundsätzlich rechtfertigen. Es wird allerdings in beiden Fällen darauf hingewiesen, dass es noch weiterer Anstrengungen zur Stärkung der Ortsmitte bedarf, um der zentralörtlichen Funktion eines Unterzentrums gerecht zu werden.

Als "kontraproduktiv" beurteilt der Gutachter allerdings trotz aller positiven Grundvoraussetzungen die aktuelle Entwicklung in der Stadt *Aulendorf*, so dass aus der Sicht des Gutachters eine Aufstufung zum Unterzentrum derzeit nicht befürwortet werden kann. Das Kleinzentrum *Kressbronn a.B.* wird hinsichtlich seiner zentrumsnahen Ausstattung mit Einrichtungen des häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarfs grundsätzlich sehr positiv beurteilt. Die Voraussetzungen für eine Aufstufung zum Unterzentrum werden derzeit jedoch nicht gesehen. Demgegenüber steht aus der Sicht des Gutachters einer Aufstufung der Gemeinde *Kißlegg* nichts entgegen, wenngleich der Verflechtungsbereich die Größe von 10.000 Einwohnern noch deutlich unterschreitet.

Gute strukturelle Voraussetzungen für eine Aufstufung zum Kleinzentrum wird bei den Bodenseegemeinden *Immenstaad a.B.*, *Langenargen* und *Uhdlingen-Mühlhofen* gesehen.

Anmerkung: Die Vorschläge des Regionalen Einzelhandelskonzeptes zu Unter- und Kleinzentren können von der Homepage des Regionalverbandes (www.bodensee-oberschwaben.de) heruntergeladen werden.

5 Konsequenzen aus den Untersuchungen und Begründung des Planentwurfs

Aufgrund des derzeitigen Kenntnis- und Verfahrensstandes hat die Verbandsversammlung am 28.11.2008 beschlossen, die Fortschreibung des Zentrale-Orte-Systems im Moment auf die **Aufstufung** der Gemeinden **Meckenbeuren** und **Salem** zu **Unterzentren** zu beschränken (s.u.) und weitere mögliche Änderungen der derzeitigen Festlegungen erst im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu behandeln.

Begründet wird dies insbesondere durch die intensiven inhaltlichen Zusammenhänge der Funktionseinstufung der Gemeinden mit den sonstigen Festlegungen zur Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsinfrastruktur. So ergibt sich aus den o.g. Untersuchungen beispielsweise, dass vor allem Gemeinden des Bodenseeuferebereichs zu den Gemeinden gehören, die in den zurückliegenden Jahren das stärkste Entwicklungspotenzial besaßen (*Immenstaad a.B., Kressbronn a.B., Langenargen, Uhdlingen-Mühlhofen*). Aufgrund der besonderen Sensibilität des Bodenseeuferebereichs (s. auch LEP 2002, PS 6.2.1 und 6.2.4) sind diese Gemeinden im Regionalplan 1996 aber als Gemeinden für Eigenentwicklung ausgewiesen, so dass sich hier ein Zielkonflikt ergibt, der nur im Rahmen der Gesamtfortschreibung umfassend abgewogen und abschließend beurteilt werden kann.

Weiterhin bestehen bei vielen Städten und Gemeinden noch offene Fragen bezüglich einer Neueinstufung in das Zentrale-Orte-System (z.B. *Aulendorf, Kiblegg*), die auf die Schnelle nicht geklärt werden können. Dies würde aber zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung zum Nachteil der Gemeinden *Meckenbeuren* und *Salem* führen, für die die bisherigen Untersuchungen eindeutigere Ergebnisse zeigen, so dass sich die Verbandsversammlung auch aus diesen Gründen für ein zeitlich abgestuftes Vorgehen ausspricht.

Entsprechend der Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 und der Ergebnisse der o.g. Studien (Kap. 3 und 4) wird die Aufstufung der Gemeinden *Meckenbeuren* und *Salem* von Kleinzentren zu Unterzentren wie folgt begründet:

(1) Entlastung des Bodenseeuferebereichs: Entsprechend der Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans (LEP 2002, PS 6.2.4) sowie des Regionalplans (RPlan BO 1996, PS 1.2) ist "zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich" die Siedlungsentwicklung des Bodenseeraums "vorrangig in das angrenzende Hinterland" zu lenken. Aus diesem Grunde erscheint neben einer Stärkung der im LEP 2002 benannten Mittelzentren Stockach und Pfullendorf (LEP 2002, PS 6.2.4) in der Region Bodensee-Oberschwaben auch ein Ausbau der zentralörtlichen Funktionen der bisherigen Kleinzentren *Meckenbeuren* und *Salem* geboten. Eine Aufstufung der genannten Gemeinden zu Unterzentren entspricht der besonderen Situation des Bodenseeraums und seinen besonderen regionalen Entwicklungsaufgaben und steht daher in Einklang mit den landesplanerischen Zielsetzungen (LEP 2002, PS 6.2.4).

(2) Günstige Anbindung an den Nahverkehr: Gemäß LEP 2002, PS 2.5.3 sollen zentralörtliche Einrichtungen "grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden". In diesem Sinne erfüllen die Gemeinden *Salem* und *Meckenbeuren* in hervorragender Weise die Voraussetzungen entwicklungsfähiger Zentraler Orte, da beide Gemeinden mit mindestens einem Haltepunkt an das Schienennetz der DB AG angeschlossen sind und in hoher Taktfrequenz bedient werden. Nach dem aktuellen Winterfahrplan der Deutschen Bahn wird alleine der Halt *Meckenbeuren Bf.* an Werktagen in jeder Richtung 48 mal pro Tag bedient, bei *Salem* sind es trotz der Lage im ländlichen Raum immerhin noch 26 Halte pro Tag und Richtung. Durch den anteilig im Gemeindegebiet gelegenen Flughafen Friedrichshafen ist die Gemeinde *Meckenbeuren* unmittelbar, die Gemeinde *Salem* in vertretbarer Entfernung in den nationalen und internationalen Flugverkehr integriert.

(3) Siedlungsschwerpunkt: Plansatz 2.5.3 des LEP 2002 führt ebenfalls aus, dass die Siedlungstätigkeit im Land Baden-Württemberg grundsätzlich auf die Zentralen Orte konzentriert werden soll, "insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbaubauflächen". Die Gemeinden sind im rechtsgültigen Regionalplan (RPlan 1996, PS 2.3.2) als Siedlungsbereiche (Siedlungsschwerpunkte) ausgewiesen. Mit 36,4 ha geplanter Wohnbaubaufläche (entspricht 27,3 m²/EW) im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde *Meckenbeuren* und 33,3 ha im Falle von *Salem* (entspricht 29,8 m²/EW) kommen beide Gemeinden dieser regionalplanerischen Zielsetzung in angemessener Weise nach.

(4) Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs: Wenngleich für Gemeinden im Verdichtungsraum keine definierten Orientierungswerte nach dem Landesentwicklungsplan (LEP 2002, PS 2.5.10) vorgegeben sind, so überschreitet die Gemeinde *Meckenbeuren* mit ca. 13.000 Einwohnern jedoch deutlich die für den Ländlichen Raum definierte Untergrenze. In dem der Region Bodensee-Oberschwaben zuzurechnenden Teil des Verdichtungsraums "Bodensee mit besonderer struktureller Prägung", zu welchem auch die als gemeinsames Oberzentrum ausgewiesenen Städte Friedrichshafen, Ravensburg und Weingarten gehören, hält *Meckenbeuren* einen Bevölkerungsanteil von etwa 9 %. Unter Einrechnung der Gemeinden der Randzone des Verdichtungsraums sind es immerhin noch gut 6 %. Der Verflechtungsbereich des derzeitigen Kleinzentriums beschränkt sich wegen der benachbarten Ober- und Unterzentren zwar im Wesentlichen auf das Gemeindegebiet selber; dieses umfasst jedoch aufgrund seiner Größe zahlreiche eigenständige Teilorte (z.B. Brochenzell, Kehlen, Liebenau), für die der Kernort überörtliche Funktionen der Grundversorgung wahrnimmt.

Die dem Ländlichen Raum zuzuordnende Gemeinde *Salem* erfüllt mit ca. 11.000 Einwohnern ebenfalls schon alleine die formalen Voraussetzungen für ein Unterzentrum. Rechnet man dem Verflechtungsbereich noch die Gemeinden *Frickingen* und *Heiligenberg* hinzu, so wird mit ca. 17.000 Einwohnern die Untergrenze von 10.000 Einwohnern deutlich überschritten. Allerdings gilt zu beachten, dass das Regionale Einzelhandelskonzept für diese Gemeinden eine Funktion als Nahversorgungszentrum vorschlägt.

(5) Qualifizierte Ausstattung in der Grundversorgung: Die von der Verbandsverwaltung durchgeführte Studie zur zentralörtlichen Struktur der Region Bodensee-Oberschwaben zeigt auf, dass sich die Gemeinden *Meckenbeuren* und *Salem* hinsichtlich ihrer Ausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung innerhalb der Region auf hohem Niveau befinden und sich lückenlos in den Kreis der bereits existierenden Unterzentren einreihen. Auch das Regionale Einzelhandelskonzept bestätigt diese Einschätzung, wenngleich seitens des externen Gutachters noch ein gewisser Entwicklungsbedarf gesehen wird.

(6) Ergänzungsfunktionen in Teilbereichen der mittelzentralen Versorgung: Nach der Begründung zu PS 2.5.10 des Landesentwicklungsplans sollen sich Unterzentren neben der qualifizierteren Ausstattung in der Grundversorgung von Kleinzentren auch durch Ergänzungsfunktionen in Teilbereichen der mittelzentralen Versorgung unterscheiden. Für beide Gemeinden trifft auch diese Voraussetzung vollumfänglich zu. Im Falle von *Meckenbeuren* sind hier insbesondere die Einrichtungen der Stiftung Liebenau (ca. 13.000 betreute Menschen, ca. 4.500 Mitarbeiter), die Freizeiteinrichtungen "Ravensburger Spieleland" und "Minimundus" (ca. 400.000 Besucher pro Jahr) sowie das Staatliche Seminar für Didaktik und Lehrerbildung zu nennen, im Falle von *Salem* sind hier vor allem die Internationale Privatschule mit Internat "Schule Schloss Salem", die Fachklinik für Drogenkrankheiten "Heilstätte Sieben Zwerge" sowie die Freizeiteinrichtung "Affenberg Salem" hervorzuheben.

6 Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltbericht)

Gem. § 2a Landesplanungsgesetz ist für die beabsichtigte Planänderung "eine **Umweltprüfung** im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen". Dabei sind "unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans" "die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten" in einem Umweltbericht darzustellen und zu bewerten (§ 2a Abs. 2 LplG). Die Ergebnisse des Umweltberichts "sind in die Abwägung einzubeziehen" (§ 3 Abs. 2 LplG).

"Von der Umweltprüfung ist bei geringfügigen Änderungen ... eines Regionalplanes abzusehen, wenn nach den Kriterien der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Absatz 3 genannten Behörden zu treffen. Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in die Begründung des Planentwurfs aufzunehmen" (§ 2a Abs.4 LplG).

Mit dem Regierungspräsidium Tübingen (Telefonische Rücksprache mit Frau RDin Ulrike Kessler am 12.12.2008) sowie dem Landratsamt Bodenseekreis (Telefonische Rücksprache mit Frau Irmtraud Schuster am 17.12.2008) besteht Einigkeit darüber, dass mit der Aufstufung der Kleinzentren Meckenbeuren und Salem zu Unterzentren unmittelbar **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind. Auch ist mit der Änderung des Plansatzes 2.1.4 kein unmittelbarer Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, insbesondere da keine konkreten Siedlungsflächen ausgewiesen oder Rahmenvorgaben zur Ausweisung konkreter Siedlungsflächen gesetzt werden.

Zwar schafft die Ausweisung von Unterzentren mittelbar die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zentralen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Betriebe des großflächigen Einzelhandels), die Festlegung selber ist jedoch räumlich unkonkret, so dass auf der Ebene der Regionalplanung keine konkreten Umweltauswirkungen zugeordnet werden können (s. auch Hinweispapier der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände zur Strategischen Umweltprüfung von Regionalplänen in Baden-Württemberg vom 17.01.2008). Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsverfahren abzuarbeiten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Konzentration von Infrastruktureinrichtungen an Zentralen Orten in der Summe keine nachteiligen, sondern eher positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. So ist davon auszugehen, dass die Bündelung von Versorgungseinrichtungen an geeigneten Siedlungsschwerpunkten die verbrauchernahe Versorgung verbessert und damit auch die grundsätzliche Voraussetzung für eine Verringerung des Individualverkehrs schafft.

Gemäß § 2a Abs. 4 LplG kann im vorliegenden Fall auf eine Umweltprüfung verzichtet werden.

7 Änderung des Plansatzes 2.1.4 Unterzentren (bzw. PS 2.1.5 Kleinzentren)

Durch die geplante Aufstufung der Kleinzentren Meckenbeuren und Salem zu Unterzentren wird der **Text** in Plansatz 2.1.4 des Regionalplans 1996 auf Seite 10 wie folgt geändert:

Z Als Unterzentren werden ausgewiesen: Bad Waldsee, Bad Wurzach, Gammertingen, Isny i.A., Markdorf, *Meckenbeuren*, Mengen, Meßkirch, Pfullendorf, *Salem* und Tettngang. Sie sollen

Im Plansatz 2.1.5 auf Seite 11 des Regionalplans 1996 werden die Gemeinden Meckenbeuren und Salem aus der Liste der Kleinzentren gestrichen.

Entsprechend der genannten Änderungen wird auch die **Strukturkarte** des Regionalplans angepasst. Die in Anlage befindliche kartografische Darstellung berücksichtigt dabei auch die Festlegungen des Landesentwicklungsplans 2002.

**Regionalplan Bodensee-Oberschwaben 1996
Plansatz 2.1.4 Unterzentren**



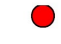




Änderung der Strukturkarte

Stand 12/2008

1 : 500.000



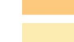

Zentrale Orte *

-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Unterzentrum
-  Kleinzentrum
-  Doppel-/ Mehrfachzentrum

Entwicklungsachsen *

-  Landesentwicklungsachse
-  Regionale Entwicklungsachse

Raumkategorien *

-  Verdichtungsraum
-  Randzone um den Verdichtungsraum
-  Verdichtungsgebiete im ländl. Raum
-  Ländlicher Raum im engeren Sinne

Grenzen *

-  Regionsgrenze
-  Staatsgrenze
-  Landesgrenze
-  Gemeindegrenze

* Ober-/Mittelzentren, Raumkategorien und Grenzen sowie alle zentralen Orte und Entwicklungsachsen außerhalb der Region Bodensee-Oberschwaben sind nachrichtliche Übernahmen.

Planzeichen gem. VwV Regionalpläne vom 14.09.2005
Bearbeitung: Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

